



Verwendungsüberwachung an Messeinrichtungen im Anwendungsbereich der Elektromobilität

Uwe Paulin, Landesamt für Mess- und
Eichwesen Berlin-Brandenburg



So nicht !



Jedem sein Kabel



Proprietäre Lösungen





Konzept der Verwendungsüberwachung

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013

Abschnitt 3, Unterabschnitt 1

Verwenden von Messgeräten und Messwerten

- § 31 Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten
- § 32 Anzeigepflicht
- § 33 Anforderungen an das Verwenden von Messwerten



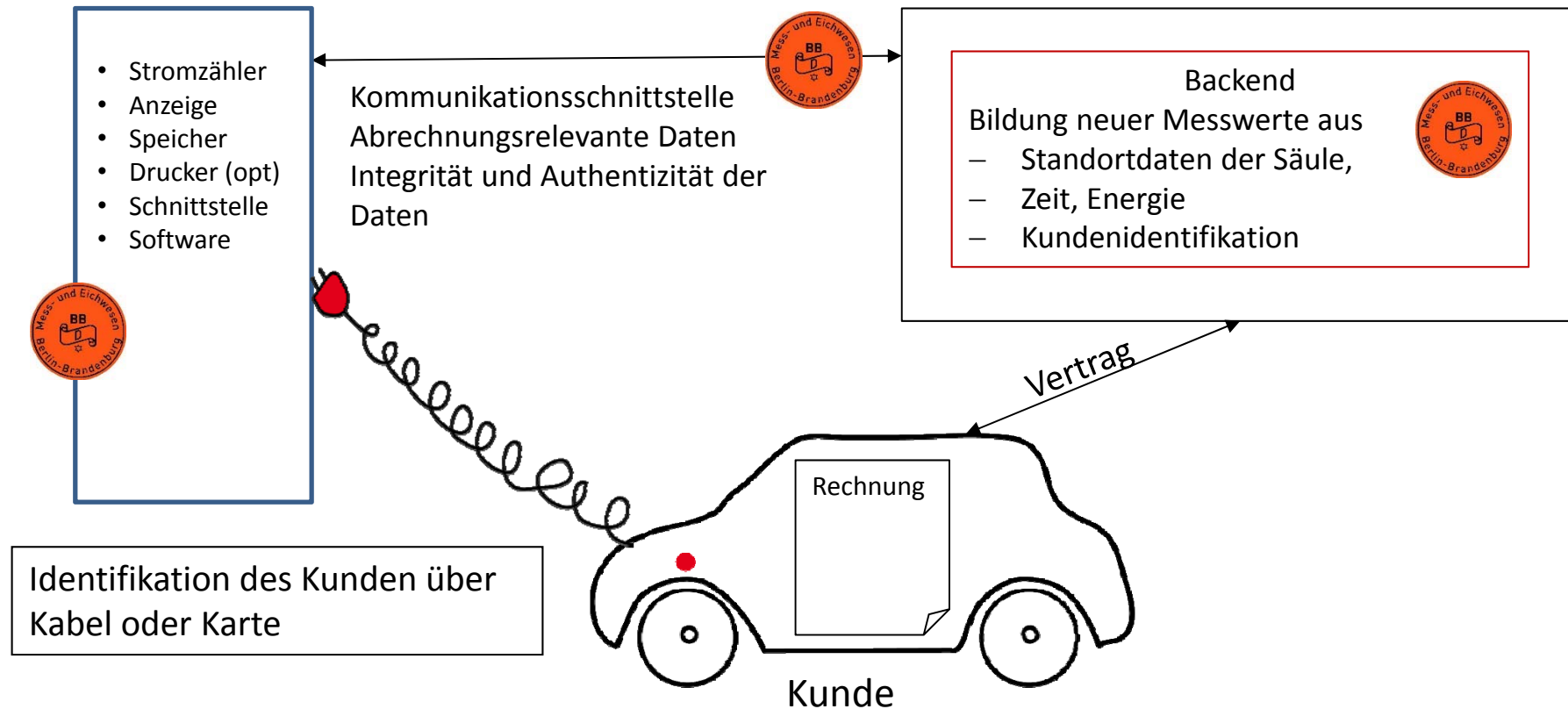
Beispielstruktur der Verwendungsüberwachung

Ladepunkte nach LSV

Messgeräteverwender §§ 31, 32 MessEG
Charge-Point-Operator

Mobilitätsanbieter (E-Mobility Provider)

Messwerteverwender § 33 MessEG





Maßnahmen der Verwendungsüberwachung

1. Fragebogen an Betreiber von Ladepunkten

- Eichpflichtige Messgeräte und Zusatzeinrichtungen
- Technische Unterlagen (Bauartzulassungen, Baumusterprüfbescheinigungen, Konformitätserklärungen der Hersteller)
- Angebotene Leistung
- Zahl und Art der Ladepunkte, Anzeige nach § 32 MessEG
- Messgrößen
- Messwertanzeige
- Messwertübergabe an den Mobilitätsanbieter
- Zugangsberechtigung



Maßnahmen der Verwendungsüberwachung

2. Fragebogen an Mobilitätsanbieter (Messwerteverwender § 33 MessEG)

- Angebotene Leistung
- Abrechnungsmodelle, Vertragsoptionen
- Abrechnungssystem (Backend)
- Nachvollziehbarkeit der Rechnungen
- Hilfsmittel für die Kunden
- Zugangsberechtigung



Maßnahmen der Verwendungsüberwachung

3. Stichprobenkontrollen der Ladepunkte vor Ort

- Überprüfung der Angaben aus den Fragebogen
- Protokollierung der aktuellen Situation (Zugangsberechtigung, Messgeräte, abrechnungsrelevante Messgrößen, Zusatzeinrichtungen, Softwareversion, Anzeige, Schutz gegen äußere Einflüsse, u.a.) mit Hilfe einer Checkliste
- Abrechnungsmodell

4. Auswertung der Verwendungsüberwachung

- Durch AGME Unterausschuss „Elektromobilität“ und AGME AA „Marktüberwachung“
- Durchführung von Bußgeldverfahren-Verfahren durch die zuständige EAB